

BGer 8C 70/2016 vom 15. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_70_2016

FR: TF 8C 70/2016 du 15 février 2016

IT: TF 8C 70/2016 del 15 febbraio 2016

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 15.02.2016 8C 70/2016 (8C_70/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 15.02.2016 8C 70/2016
(8C_70/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
15.02.2016 8C 70/2016 (8C_70/2016)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_70/2016
Urteil vom 15. Februar 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom
11. Dezember 2015. Nach Einsicht in die Beschwerde der A._____, vom 27. Januar
2016 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons
Zürich vom 11. Dezember 2015, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 28. Januar 2016,
worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Rechtsmitteln hinsichtlich Begehren und
Begründung sowie auf die nur innert der Beschwerdefrist noch bestehende
Verbesserungsmöglichkeit und die Voraussetzungen für die unentgeltliche Verbeiständung
hingewiesen worden ist, in Erwägung, dass eine Beschwerde an das Bundesgericht gemäss
Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG u.a. die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei
in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene
Entscheid Recht verletzt; dies setzt voraus, dass konkret auf die für das Ergebnis des
angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz eingegangen und im
Einzelnen aufgezeigt wird, welche Vorschriften bzw. Rechte und weshalb sie von der
Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245
f.), dass die Beschwerde vom 27. Januar 2016 diesen Mindestanforderungen offensichtlich
nicht genügt, da sie sich nicht in konkreter und hinreichend substantzierter Weise mit den
entscheidwesentlichen Erwägungen der Vorinstanz - insbesondere bezüglich der nicht als
gegeben erachteten relevanten Veränderung der für den Rentenanspruch massgebenden
Verhältnisse im hier zu berücksichtigenden Vergleichszeitraum (Oktober 2010 bis Februar
2015) - auseinandersetzt, dass sich die Ausführungen der Beschwerdeführerin vielmehr zur
Hauptsache in einer Darstellung der eigenen Sicht der Dinge, d.h. der Schilderung des
bisherigen Verlaufs der gesundheitlichen bzw. prozessualen Verhältnisse erschöpfen, ohne
auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der
Vorinstanz einzugehen und ohne aufzuzeigen, inwiefern das kantonale Gericht eine

Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG begangen resp. - soweit überhaupt beanstandet - eine für den Entscheid wesentliche, qualifiziert unrichtige oder als auf einer Rechtsverletzung beruhende Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG getroffen haben sollte, dass deshalb kein gültiges Rechtsmittel erhoben worden ist, obwohl das Bundesgericht die Beschwerdeführerin auf die entsprechenden Anforderungen an Rechtsmittel und die nur innert der Beschwerdefrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit bezüglich der mangelhaften Eingabe am 28. Januar 2016 ausdrücklich hingewiesen hat, wobei diese Mitteilung des Gerichts in der Folge unbeantwortet geblieben ist, dass demnach auf die - offensichtlich unzulässige - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich vorliegend rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umstände halber abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne der unentgeltlichen Prozessführung gegenstandslos wird, dass hingegen das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung infolge Aussichtslosigkeit der Rechtsvorkehr abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1-3 BGG), zumal die Beschwerdeführerin auf die Voraussetzungen für die unentgeltliche Verbeiständung und die Möglichkeit des Beizugs eines Rechtsanwalts hingewiesen worden ist, wovon in der Folge kein Gebrauch gemacht wurde, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung wird abgewiesen. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 15. Februar 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.